

Satzung  
Änderung/Ergänzung Nr. 3  
(vereinfachte) des  
Bebauungsplanes Nr. 0416  
"Am Margarethenhof"  
der  
Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 9 Abs. 4, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) beschließt der Rat der Gemeinde Hinte folgende Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 0416:

§ 1  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung/Ergänzung bezieht sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0416.

§ 2  
Inhalt

Die Gestalterische Festsetzung wird um die Ziffer 5 "Ausnahmen" ergänzt und erhält folgende Fassung:

5. Ausnahmen

Für Nebengebäude gemäß § 14 (1) BauNVO (je eine Anlage pro Baugrundstück) sind Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen zulässig, wenn die Grundfläche einschließlich einer eventuellen Überdachung (Freisitz) von 30 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird und diese nicht im Vorgartenbereich (zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) errichtet werden.

§ 3  
Inkrafttreten

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Hinte, den 20. MRZ. 1989

  
-Bürgermeister-



  
-Gemeindedirektor-

G.W.

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 09.06.1989 - Az.: 309.10-21102-52011/0416 - gegen die u.g. Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.

Oldenburg, den 09.06.1989  
Bezirksregierung Weser-Ems  
Im Auftrage

Dr. Müller

